DIE GESCHICHTE DER KIRCHLICHEN REVISION 2

EINLEITUNG 2

RÜCKBLICK 2

ZEITTAFEL 8

KATHOLISCHE KIRCHENKOMMISSION / KIRCHENÖKONOMIE-DEPUTATIONEN / KATHOLISCHES KIRCHENDEPARTEMENT / KATHOLISCHE KIRCHENSEKTION / KATHOLISCHER OBERKIRCHENRAT (1803 – 1862) 9

KATHOLISCHER OBERSTIFTUNGSRAT (09.12.1862 – 31.03.1934) 18

ENTSTEHUNG UND AUFGABEN 18

DIE DIENSTGEBÄUDE DES KATHOLISCHEN OBERSTIFTUNGSRATES 20

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN 22

ERZBISCHÖFLICHER OBERSTIFTUNGSRAT (01.04.1934 – 31.12.1958) 23

FINANZKAMMER (01.01.1959 - 28.02.1975) 26

STABSSTELLE INNENREVISION (1974 - 28.02.1998) 29

ORTSREVISION (01.03.1975 - 28.02.1998) 30

STABSSTELLE REVISION (SEIT 01.03.1998) 32

Die Geschichte der kirchlichen Revision

Einleitung

Ohne weiteres kann die Stabsstelle Revision – wurde sie doch erst zum 1. März 1998[1] errichtet – als jüngste Einrichtung der Bistumsverwaltung bezeichnet werden. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch bald, dass die Geschichte der kirchlichen Revision beileibe nicht so jung ist, wie man aufgrund des genannten Datums vermuten könnte. Zum 1. März 1998 wurde nämlich nichts grundlegend Neues geschaffen, sondern lediglich die beiden bislang schon vorhandenen Revisionen vereinigt. So reicht denn auch die Geschichte der kirchlichen Revision weit in die Vergangenheit zurück. Wer genau hinschaut wird mit Erstaunen feststellen, dass diese Geschichte sogar deutlich in die Zeit vor der Gründung unseres Erzbistums zurück reicht.

Rückblick

Die Stabsstelle Revision gliedert sich derzeit in die zwei Prüfungsbereiche (Sachgebiete) Bistums- und Caritasrevision bzw. Kirchengemeinden- und Verrechnungsstellenrevision. Der erstgenannte Prüfungsbereich entspricht der ehemaligen Stabsstelle Innenrevision, die im Zusammenhang mit der 1975 im Ordinariat durchgeführten Organisationsreform[2] (Aufhebung der Erzbischöflichen Finanzkammer und Eingliederung derer Abteilungen in das Ordinariat [= im wesentlichen die jetzigen Abteilungen VII, VIII und IX]) gegründet wurde. Aus bescheidenen Anfängen – ursprünglich gehörten zur Innenrevision nur zwei Sachbearbeiter – gelang es, auch für diesen Bereich eine anerkannt schlagkräftige Truppe aufzubauen.

Seit dem Jahr 2000 wird nun darauf hingearbeitet, den bislang einheitlichen Bereich Bistums- und Caritasrevision zu trennen und ein eigenständiges Sachgebiet Caritasrevision aufzubauen. Ziel ist es, die Revision in diesem Bereich zu verstärken, um durch eine größere Prüfungsdichte eventuelle Fehlentwicklungen bei Caritasverbänden oder Sozialstationen soweit mög-

[1] Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 27.02.1998, S. 306 ff.
[2] Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1975 S. 319.

lich zu verhindern bzw. frühzeitiger erkennen zu können. Um dies zu erreichen werden derzeit die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Nach erfolgter „Zellteilung“ wird die Stabsstelle Revision dann künftig aus drei Prüfungsbereichen (Sachgebieten) bestehen.

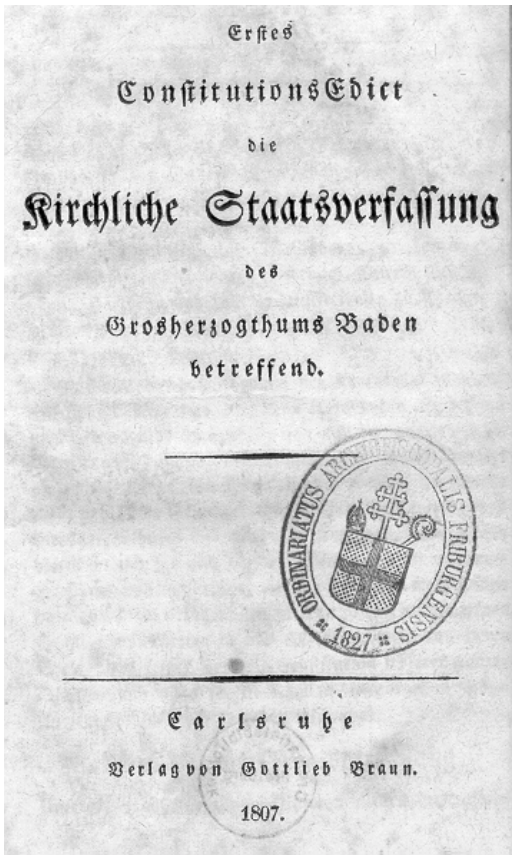
Der zweite derzeit bestehende Prüfungsbereich entspricht der ehemaligen Ortsrevision, die bis Ende Februar 1998 als eigenständiges Referat zur Haushaltsabteilung gehörte, und nunmehr auf eine annähernd 200-jährige Geschichte zurückblicken kann. Da die historisch gewachsene Eingliederung der Ortsrevision in die Haushaltsabteilung dem Grundsatz der „Selbständigkeit und Weisungsungebundenheit“ widersprach und die Ortsrevision im Zusammenhang mit der Prüfung der Kirchengemeinden und Verrechnungsstellen natürlich auch die Arbeit der Haushaltsabteilung zu prüfen hatte, war diese Zuordnung durchaus fraglich. All dies waren letztendlich auch Argumente für die zum 1. März 1998 erfolgte Gründung der jetzigen Stabsstelle Revision.

Die Zuordnung der Ortsrevision zur Haushaltsabteilung erfolgte im Rahmen der oben erwähnten Organisationsreform des Jahres 1975. Zuvor bildete die Revision innerhalb der Erzbischöflichen Finanzkammer, die von 1959[3] bis 1975 bestand, die größte Abteilung. Weder die dortige Verwaltungsabteilung, das Rechnungsamt, die Pfründeabteilung, die Kirchensteuerabteilung noch die Abteilung für Hohenzollern konnten der Revisionsabteilung auch nur annähernd den Rang streitig machen. Da Rechnungsprüfung (Revision), Rechnungsamt, Kirchensteuerabteilung und Pfründeabteilung ursprünglich unter einer gemeinsamen Leitung standen, kann ohne weiteres nachvollzogen werden, weshalb man 1975 die Ortsrevision – entsprechend des historischen Vorbilds – der Haushaltsabteilung zuordnete.

Vorläufer der Erzbischöflichen Finanzkammer war wiederum der zum 1. April 1934[4] errichtete Erzbischöfliche Oberstiftungsrat, der für die Verwal-

[3] Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1958 S. 334.
[4] Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1934 S. 204.

tung des Kirchenvermögens zuständig war und dessen „Rechnungsabhör“ die Rechnungen aller dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat unterstellten Fonde, Anstalten und Kassen zu prüfen und *„verbescheiden“* hatte. Die Wahl des Dienstsitzes - er wurde zum 1. Oktober 1934[5] von Karlsruhe nach Freiburg verlegt - zeigt, worin sich diese neue Behörde grundlegend von ihrem Vorgänger, dem Katholischen Oberstiftungsrat unterschied. Nicht nur, dass aus dem „Katholischen“ ein „Erzbischöflicher“ Oberstiftungsrat geworden war, letztgenannter war eine dem Erzbischöflichen Ordinariat unterstellte kirchliche Behörde, während deren Vorgänger eine gemischt staatlich-kirchliche Behörde war.


Erstes
Constitutions Edict
die
Kirchliche Staatsverfassung
des
Grosherzogthums Baden
betreffend.
ORDINARIATUS ARCHIEPISCOPALIS FRIBURGENSIS
1827
SISTENS
Carlsruhe
Verlag von Gottlieb Braun.
1807.

Bereits im 1. Konstitutionsedikt (Organisationsedikt) vom 4.2.1803, also lange vor Gründung des Erzbistums Freiburg im Jahre 1827, war die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Lande Baden der Katholischen Kirchenkommission in Bruchsal unterstellt worden. Im Jahre 1807 gingen die Geschäfte der Kirchenkommission vorläufig an die „Provinzregierungen“ über, zwei Jahre später (1809) wurde dann im Rahmen der Neuordnung der Geschäftsbereiche der Ministerien das Katholische Kirchendepartement errichtet und dem Ministerium des Innern als Abteilung angegliedert. Seit 1812 hieß diese Behörde im Rahmen einer weiteren Umorganisation Katholische Kirchensektion und seit 1843 Katholischer Oberkirchenrat, wobei sie den Charakter einer *„Central-Mittelbehörde“* erhielt, die dem Innenministerium unterstellt war. Zu den Aufgaben dieser Behörde gehörte die *„... Oberaufsicht ... in allen den Staat*

[5] Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1934 S. 260.

berührenden katholischen kirchlichen Sachen", insbesondere war ihre Revision die Abhörbehörde der unmittelbaren katholischen Stiftungsrechnungen.[6] Die Stellung der vorgenannten Behörde gegenüber dem Ordinariat wird daran deutlich, dass z.B. die Mitglieder der Kirchensektion Ministerialräte wurden, und somit über den Domkapitularen standen, die den Rang von Regierungsräten inne hatten.[7] Noch nicht einmal der während der Revolution im Jahre 1848 im Frankfurter Parlament geprägte Grundsatz, dass die Kirchen ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten hätten, konnte den badischen Staat dazu bringen, an der bestehenden Unfreiheit etwas zu ändern. Nachdem selbst der preußische Staat den vorgenannten Grundsatz in seine Verfassung einfließen ließ, war für Erzbischof Hermann von Vicari[8] der Augenblick gekommen, die Forderung nach einer grundsätzlichen Änderung zu erheben. Er wusste sich einig mit allen deutschen Bischöfen, erst recht mit den Bischöfen seiner eigenen Oberrheinischen Kirchenprovinz. Doch der badische Staat war zu keinerlei Konzessionen bereit. Erzbischof von Vicari drohte daraufhin am 16. Juni 1853, künftig nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts zu verfahren. Am Ende (11. Mai 1854) praktizierte er das auch: besetzte Pfarreien, ordnete Religionsprüfungen ohne Mitwirkung staatlicher Stellen an, verbot den Geistlichen den Verkehr mit dem Oberkirchenrat.

In der Folge kam es zum „badischen Kirchenstreit", auf dessen Höhepunkt der Erzbischof die freie Verwaltung des Kirchenvermögens erstrebte. Die Regierung schloss daraufhin die Pfarrer von der Mitwirkung in der Verwal-

[6] Vgl. z.B. die Instruction für die Rechnungs-Revision der Großherzoglichen katholischen Kirchen-Sektion den Geschäftsgang und die dienstpolizeilichen Verhältnisse betr. vom 12. März 1839.

[7] Verordnung vom 2.3.1837. Durch diese Verordnung wurden die Domkapitulare in die Kategorie der Staatsbeamte eingegliedert.

[8] Hermann von Vicari, Dr. jur et theol., geb. 13.5.1773 Aulendorf, geweiht 1.10.1797 Konstanz, gest. 14.4.1868 Freiburg: 1797 Eintritt in das Kanonikat zu St. Johann in Konstanz, Fortsetzung des Theologie-Studiums, 1802 als wirklicher geistlicher Rat Mitglied des bischöfl. Regierungskollegiums, 1802 apostol. Notar, 1816 Offizial der bischöfl. Kurie, 1827 Mitglied des Metropolitan-Kapitels in Freiburg und Generalvikar des Erzbischofs Bernhard in Freiburg, 1830 Domdekan, 1832 Weibischof (Bischof von Macra i.p.), 1836 Bistumsverweser, 1842 Erzbischof von Freiburg, 1843 als Erzbischof inthronisiert; Vicarius in Pontificalibus et Spiritualibus generalis, Commandeur des Großh. Bad. Zähringer Löwenordens, Seiner Päpstl. Heiligkeit Hausprälat, Solio Poniticio Assistens et Comes Romanus, Großkreuz des Großh. Bad. Ordens vom Zähringer Löwen u. des Kgl. Württ. Friedrichs-Ordens, Inhaber des Ehrenkreuzes I. Klasse des Fürstl. Hohenzollerischen Hausordens.

tung der örtlichen Fonde aus. Neue Maßnahmen beantwortete der Staat mit einer vorübergehenden Verhaftung des Erzbischofs vom 22. bis 31. Mai 1854 in den Räumen seines Palais. Bei der Beilegung des „badischen Kirchenstreits“ spielte die Frage der kirchlichen Vermögensverwaltung keine geringe Rolle. So kam es Ende des Jahres 1862 zur Aufhebung des Katholischen Oberkirchenrats, an dessen Stelle als gemischt staatlich-kirchliche Behörde der oben bereits erwähnte Katholische Oberstiftungsrat trat.

Von einigem Interesse dürfte nicht nur ein Blick auf die Aufgaben der Revision, sondern auch auf deren personelle Besetzung und Zusammensetzung sein. Dieser Blick wird nachfolgend nicht nur auf die jetzige Stabsstelle Revision geworfen, sondern geht – in etwas ausführlicherer Form – bis in das Jahr 1862, in dem der Kirche erstmals ein Mitspracherecht bezüglich der Verwaltung ihres eigenen Vermögens eingeräumt wurde, zurück. Diesen Ausführungen wurde zur Vervollständigung ein bis in das Jahr 1803 zurück reichender Kurzüberblick voran gestellt.



Erzbischof Hermann von Vicari

Zeittafel

1803 – 1807 **Katholische Kirchenkommission**

1807 – 1809 **Kirchenökonomie-Deputationen**

1809 – 1812 **Katholisches Kirchendepartement**

1812 – 1843 **Katholische Kirchensektion**

1843 – 1862 **Katholischer Oberkirchenrat**

1862 – 1934 **Katholischer Oberstiftungsrat**

1934 – 1958 **Erzbischöflicher Oberstiftungsrat**

1959 – 1975 **Erzbischöfliche Finanzkammer**

1974 – 1998 **Stabsstelle Innenrevision beim Erzbischöflichen Ordinariat**

1975 – 1998 **Ortsrevision des Erzbischöflichen Ordinariats**

seit 1998 **Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat**

-

Katholische Kirchenkommission / Kirchenökonomie-Deputationen / Katholisches Kirchendepartement / Katholische Kirchensektion / Katholischer Oberkirchenrat (1803 – 1862)[9]

Obwohl es sich bei der Katholischen Kirchenkommission und deren Nachfolgeeinrichtungen bis 1862 um rein staatliche (und nicht um kirchliche) Einrichtungen gehandelt hat, ist auf deren Tätigkeiten kurz einzugehen, handelt es sich bei ihnen doch um Vorgängereinrichtungen des Katholischen bzw. Erzbischöflichen Oberstiftungsrats, der Finanzkammer usw.

Das erste „Kurfürstlich Badische Landes-Organisationsedikt“ vom 4. Februar 1803 hatte die allgemeine Landesadministration zum Gegenstand. Das ganze Kurfürstentum wurde hierzu in drei Verwaltungsbezirke, und zwar die badische Markgrafschaft, die badische Pfalzgrafschaft am Rhein und das badische obere Fürstentum – Fürstentum am Bodensee – eingeteilt. Zur oberen Leitung dieser dreifach geteilten Staatsverwaltung wurde ein „Geheimratskollegium“ unter der unmittelbaren Direktion des Landesherrn geschaffen. Dieses Geheimratskollegium wurde zur gewöhnlichen Geschäftsbesorgung in drei Departements eingeteilt; darüber hinaus erhielt es für gewisse Fälle auch noch eine Einteilung in vier Konferenzen, und zwar in die allgemeine Konferenz, in die geheime Konferenz, in die evangelische Konferenz und in die katholische Konferenz. Die katholische Konferenz sollte hierbei aus sämtlichen katholischen Mitgliedern des *„Geheimenrats“* und *„Geheimenreferendariats“* bestehen.

Durch das erwähnte Organisationsedikt wurden ferner drei Kirchenkommissionen aufgestellt. Je eine dieser Kirchenkommissionen war für die lutherische, eine für die reformierte (beide Kirchen waren damals noch nicht zur evangelischen Landeskirche uniert) und die dritte für die katholische Kirche zuständig. Der „katholischen Kirchenkommission“ mit Sitz in Bruchsal wurde *„die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, so weit*

[9] Kintzinger: Die katholische Kirche und die katholische Geistlichkeit im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1847.

sie nach der katholischen Land-Kirchenverfassung dem landesherrlichen Rechte anhängen in den beiden Landesbezirken am Rhein übertragen".

Am 31. Oktober 1803 wurde als landesherrliche Instruktion für die katholische Kirchenkommission die „Kurbadische katholische Kirchenkommissionsordnung" erlassen.



Titelblatt der Kurbadischen katholischen Kirchenkommissionsordnung von 1804
(Titelvignette: Allegorie der Frömmigkeit)

Das im Jahre 1803 gegründete Geheimratskollegium wurde durch das Konstitutivrescript vom 20. März 1807 neu organisiert. An die Stelle der drei ursprünglichen Departements traten nun ein Staats-, ein Justiz-, ein Polizei- und ein Finanzdepartement, wobei dem Polizeidepartement namentlich folgende Bereiche zugewiesen wurden (fünfter Artikel, S. 38, §§ 1-6):

aa) die Oberaufsicht über den Landesbischof und dessen Vikariat;

bb) die Verhältnisse mit dem römischen Hofe und der katholischen Hierarchie;

cc) die Erledigung aller Angelegenheiten, welche Kirchen-, Pfarr- und hohe und niedere Schuldienste betreffen;

dd) die Kirchen-, Schul- und Sittenpolizei, wohin auch Alles gehört, was in die Liturgie, das Studienwesen, geistliche Dispensationen u. dgl. einschlägt;

ee) die Oberaufsicht über Universitäten, Lizeen, Gymnasien, Pädagogien und Mittelschulen;

ff) die Sorge für alle Kirchen- und Studien- oder Schulwesen bestimmte Baulichkeiten.

Die Aufsicht über das Kirchenvermögen oblag weiterhin der katholischen Kirchenkommission, die allerdings kurz darauf durch Geheimratsbeschluss vom 15. Juni 1807 aufgehoben wurde. Ihr Geschäft wurde den Provinzregierungen in Karlsruhe, Mannheim und Freiburg mit Beigesellung besonderer Kirchenökonomie-Deputationen übertragen.

Aufgrund der politischen Ereignisse, die großen Einfluss auf die Landesadministration hatten (Auflösung der Reichsverfassung, Bildung des rheinischen Bundes, Einverleibung großer Landesteile in den badischen Staat) wurde 1808 das bisherige Geheimratskollegium aufgelöst. An deren Stelle trat eine in fünf Ministerialdepartemens (Justiz, auswärtige Verhältnisse, Inneres, Finanzen, Kriegswesen) gegliederte Verwaltung.

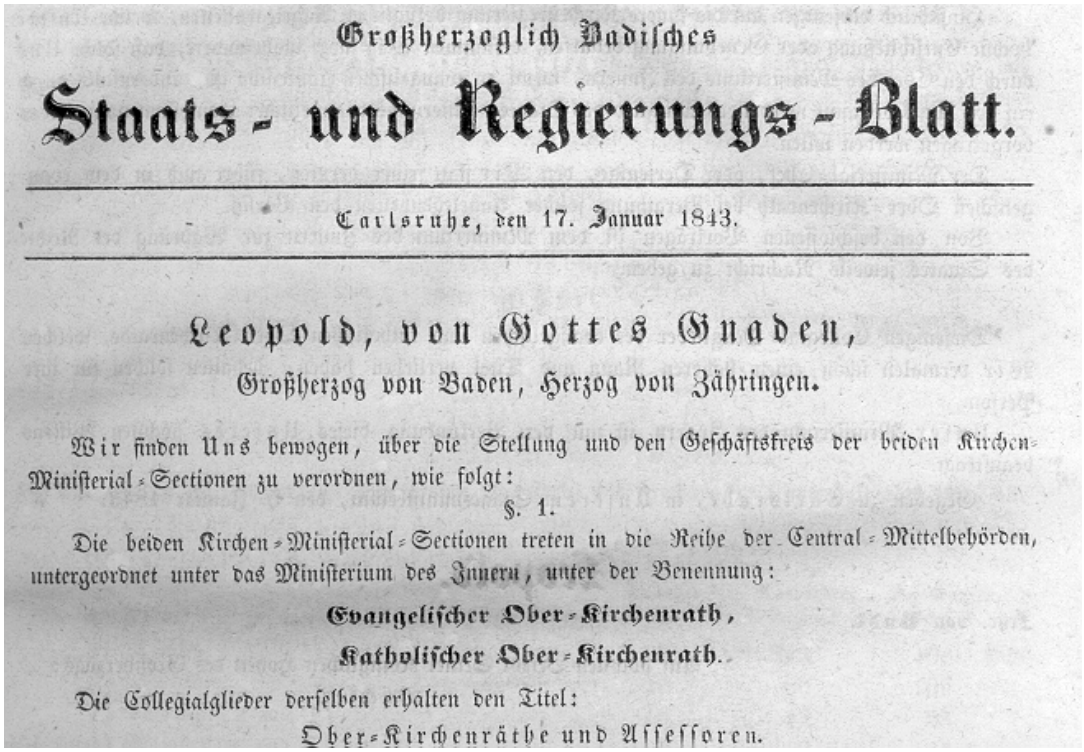
Durch Organisationsedikt vom 26. November 1809[10] wurde dann eine neue Organisation des gesamten Großherzogtums vorgenommen. Das Innenministerium erhielt hierbei eine Gliederung in fünf Geschäftskreise, und zwar in das Landeshoheits-, Landespolizei-, Landesökonomie- sowie in das katholische kirchliche – und ein evangelisches kirchliches Departement.

Die beiden letztgenannten Departements übernahmen die Aufgaben der erst kurz zuvor bei den Provinzregierungen eingerichteten Kirchenökonomie-Deputationen. Das „katholische kirchliche Departement“ des Innenministeriums war also unter anderem auch für die Aufsicht über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung zuständig.

[10] Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt Nr. XXXXIX [sic!] vom 2.12.1809, S. 395 ff.

Im Jahre 1812 fand man es für zweckmäßig, das Innenministerium in zwei (statt bislang fünf) Departements zu untergliedern. Das zweite Departement bestand aus den vormaligen katholischen und evangelischen kirchlichen Departements und untergliederte sich nunmehr in eine „evangelische“ und eine „katholische Section“.

Die beiden Kirchen-Ministerialsektionen bestanden bis zum Jahre 1843, wo sie durch einen Staatsministerialerlass vom 5. Januar 1843[11] unter der Benennung *„Evangelischer Ober-Kirchenrath“* bzw. *„Katholischer Ober-Kirchenrath“* in die Reihe *der „Central-Mittelbehörden“* zurückversetzt und dem Ministerium des Innern in dieser Eigenschaft untergeordnet wurden.



Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Januar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Stellung und den Geschäftskreis der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen treten in die Reihe der Central-Mittelbehörden, untergeordnet unter das Ministerium des Innern, unter der Benennung:

Evangelischer Ober-Kirchenrath,

Katholischer Ober-Kirchenrath.

Die Collegialglieder derselben erhalten den Titel:

Ober-Kirchenräthe und Assessoren.

[11] Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt Nr. II vom 17.1.1843, S. 9.

Wer heutzutage die Zuständigkeiten dieser Staatsbehörden zur Kenntnis nimmt, wird sich eines Grauens nur schwer erwehren können.

Gemäß § 20, Beilage F[12] des Organisationsedikts vom 26. November 1809 besorgte die Kirchensektion die Oberaufsicht über die Amtsführung der katholischen Geistlichen in allen den Staat berührenden katholischen kirchlichen Sachen, die Wahrung der landesherrlichen Rechte in katholischen Kirchensachen gegen Eingriffe fremder geistlicher Gewalten (!), die Erhaltung der katholischen Geistlichkeit in den derselben vom Staat angewiesenen Schranken, sowie die Wachsamkeit, dass durch katholische Einrichtungen nichts geschehe, was den Grundsätzen des Staates und einer wahren, religiösen Aufklärung hinderlich ist. Dieser Staatsbehörde stand ferner die Aufsicht über die Prüfung der katholischen Priesteramtskandidaten, die Besetzung der Pfründen, die Oberaufsicht über die katholischen Lehranstalten und weiteres zu.

Hört sich dieser (unvollständige) Aufgabenkatalog schon schlimm an, muss man sich vergegenwärtigen, dass die Umsetzung dieser Bestimmungen ohne jegliches Fingerspitzengefühl erfolgte. So war z.B. die Kirchensektion aus Laien zusammengesetzt, deren Bestreben es war, der Kirchenherrlichkeit des Staates eine möglichst große Ausdehnung angedeihen zu lassen. Hierbei wirkten noch nicht einmal die den Laien beigegebenen Geistlichen mäßigend auf die Verwaltung ein, waren diese doch selbst vom Gedanken des Staatskirchentums durchdrungen. So konnte dieses Instrument der Staatsallmacht ihren Geschäftskreis ohne Unterlass erweitern, so dass die Kirchensektion bald die wichtigsten Rechte des Bischofs ausübte. Ja, dem Bischof war es noch nicht einmal erlaubt, einen Hirtenbrief oder ein Rundschreiben in rein kirchlichen Sachen herauszugeben, ohne vorher die Bewilligung der Katholischen Kirchensektion eingeholt zu haben.

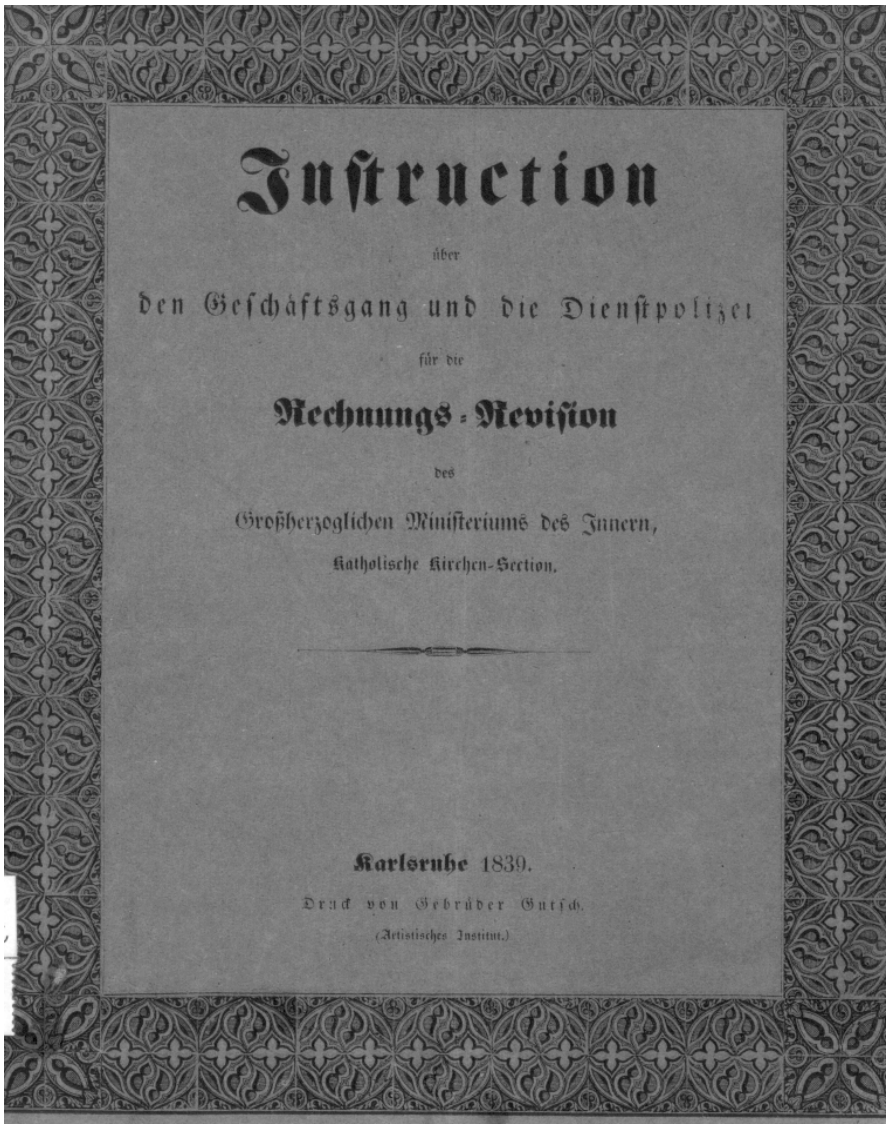
Von den vorstehenden Regelungen waren sämtliche badische Pfarreien betroffen, egal ob sie sich im Gebiet der Bistümer Konstanz, Straßburg, Speyer, Worms oder Würzburg befanden. Durch die im Jahr 1827 erfolgte

[12] Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt Nr. LII vom 23.12.1809, S. 467 ff (besonders S. 475 f).

Gründung des Erzbistums und der Oberrheinischen Kirchenprovinz änderte sich nichts. Im Gegenteil, hatte sich der Staat bis dahin noch etwas zurück gehalten, um die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl wegen Gründung der neuen Bistümer (Freiburg und Rottenburg) und der Kirchenprovinz nicht zu gefährden, war hiervon nach Erreichen dieses Zieles nichts mehr zu bemerken. Am 30. Januar 1830 erschien gar in allen fünf Staaten der Kirchenprovinz eine einheitlich erlassene landesherrliche Verordnung betreffend des Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche.[13] Die Bestimmungen dieser Verordnung ließen sich weder mit der Glaubenslehre, der Disziplin noch mit der Freiheit der Kirche vereinigen, sie stellte schlichtweg eine schwere Verletzung der kirchlichen Autorität dar.

Es konnte dem Oberhirten des neugegründeten Erzbistums Freiburg natürlich nicht recht sein, die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiktionsrechte in der Zuständigkeit der Katholischen Kirchensektion, also einer Staatsbehörde zu sehen. Allein, sämtliche Einwendungen fruchteten nichts. Im Gegenteil, die Kirchensektion erweiterte ihre Machtbefugnisse in der Folge noch mehr und griff immer mehr in innerkirchliche Verhältnisse ein. So veranlasste z.B. die Kirchensektion durch Verfügung vom 11. Januar 1831 den Erzbischof, in seinem Fastenhirtenbrief aus der Bibelstelle *„Wir predigen Christum, ... den Juden ein Ärgernis“* (1. Kor. 1, 23) aus Rücksicht auf den konfessionellen Frieden die letzten Worte zu streichen oder nötigte ihn, dem Papst vorbehaltene Dispense von Ehehindernissen selbst auszusprechen.

[13] Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt Nr. III vom 2.2.1830, S. 13 ff.



Instruction

über

den Geschäftsgang und die Dienstpolizei

für die

Rechnungs-Revision

des

Großherzoglichen Ministeriums des Innern,

Katholische Kirchen-Section.

Karlsruhe 1839.

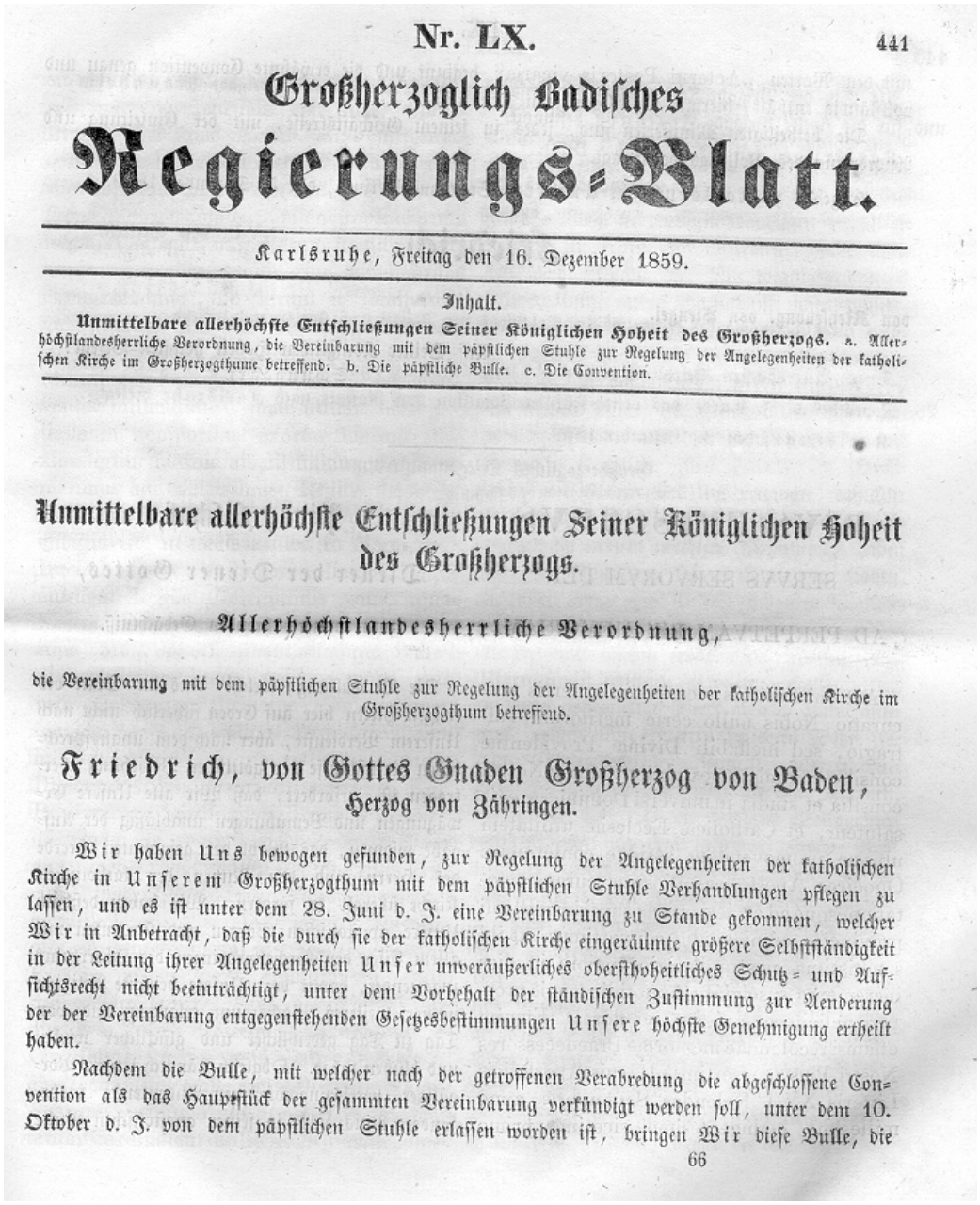
Druck von Gebrüder Gutsch.

(Artistisches Institut.)

Instruction über den Geschäftsgang und die Dienstpolizei für die Rechnungs-Revision des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Katholische Kirchen-Section, 1839

Die Machtverteilung zwischen der staatlichen und der kirchlichen „katholischen Oberbehörde“ kann ohne weiteres an deren Personalstand abgelesen werden. So waren im Jahre 1852 beim Katholischen Oberkirchenrat außer den drei juristischen, zwei geistlichen und zwei kameralistischen Räten noch zwei juristische Sekretäre, elf Revisoren und drei Registratoren angestellt. Die Erzbischöfliche Kanzlei bestand zur selben Zeit hingegen lediglich aus einem Revisor (als Sekretär), einem Revidenten, einem Registrator und einem Expeditor.

Der geistlichen Kirchenbehörde (Ordinariat) stand bei der Verwaltung des Kirchenvermögens lediglich eine Mitspracherecht zu. Eine Wende zum Besseren schien sich im Jahre 1859 abzuzeichnen, als es am 28. Juni zwischen dem päpstlichen Stuhl und der badischen Regierung zur Ratifikation einer Konvention kam, durch die der katholischen Kirche wesentliche Rechte gerade auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung eingeräumt werden sollten.[14]



Nr. LX. 441

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. Dezember 1859.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. a. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthume betreffend. b. Die päpstliche Bulle. c. Die Convention.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Unserem Großherzogthum mit dem päpstlichen Stuhle Verhandlungen pflegen zu lassen, und es ist unter dem 28. Juni d. J. eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welcher Wir in Anbetracht, daß die durch sie der katholischen Kirche eingeräumte größere Selbstständigkeit in der Leitung ihrer Angelegenheiten Unser unveräußerliches oberstthoheitliches Schutz- und Aufsichtsrecht nicht beeinträchtigt, unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen Unsere höchste Genehmigung ertheilt haben.

Nachdem die Bulle, mit welcher nach der getroffenen Verabredung die abgeschlossene Convention als das Hauptstück der gesammten Vereinbarung verkündigt werden soll, unter dem 10. Oktober d. J. von dem päpstlichen Stuhle erlassen worden ist, bringen Wir diese Bulle, die

66

[14] Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt Nr. LX vom 16.12.1859, S. 441 ff.

Beide Vertragsseiten waren beim Abschluss dieser Konvention davon ausgegangen, dass eine Mitwirkung der Landstände nicht erforderlich sei. Die liberalen Abgeordneten der 2. Kammer brachten es jedoch soweit, dass der Großherzog die Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl außer Kraft setzte. So wurde 1860 im Regierungsblatt[15] veröffentlicht *„daß der mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum am 28. Juni v.J. vereinbarten und durch Verordnung vom 5. Dezember v.J. (Regierungsblatt Nr. LX vom 18. Dezember 1859) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Uebereinkunft keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen ist“*.

Ursache der Intervention der liberalen Abgeordneten war deren Grundüberzeugung einer notwendigen Unterordnung der Kirche unter den souveränen Staat. Die erste greifbare Möglichkeit der katholischen Kirche im neugegründeten (1827) Erzbistum Freiburg, die Verwaltung des Kirchenvermögens wenigstens teilweise in die eigene Hand zu bekommen, war somit gescheitert. Doch ließ sich der Gedanke des alles beherrschenden Staates („Staatsomnipotenz“), der mit der Einmischung in alle kirchlichen Angelegenheiten verbunden war und der bis dahin die politische Einstellung der badischen Regierung zur den Kirchen beeinflusst hatte, nicht mehr aufrecht erhalten. Er wich dem Prinzip der Staatskirchenhoheit, das wesentlich vom Prinzip der Unterordnung der Kirchen unter die Staatsgesetze geprägt war. So wurden denn auch gleichzeitig mit der erwähnten Rücknahme der im Vorjahr getroffenen Konvention Regelungen getroffen, die – wenn auch nicht so weitreichende wie die der Konvention – deutliche und grundlegende Veränderungen mit sich brachten.

[15] Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt Nr. LI vom 16.10.1860, S. 382 f.

Katholischer Oberstiftungsrat (09.12.1862 – 31.03.1934)

Entstehung und Aufgaben

Wichtige Veränderungen bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens brachte das Jahr 1860. Durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860[16] wurde der Kirche vom Staat ein Mitspracherecht bei der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens zugesprochen, indem die Verwaltung künftig unter der gemeinsamen Leitung der Kirche und des Staates stehen sollte.

Zum Vollzug dieser Gesetzesbestimmung wurde unterm 20. November 1861 eine landesherrliche Verordnung[17] erlassen, durch die der Katholische Oberstiftungsrat ins Leben gerufen wurde, der dann allerdings erst am 9. Dezember 1862 seine Tätigkeit aufnehmen konnte.



Nr. LII. 443

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. November 1861.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchste landesherrliche Verordnungen. 1. Die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend. 2. Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Der Katholische Oberstiftungsrat hatte die Verwaltung des gesamten katholischen kirchlichen Vermögens im Großherzogtum Baden, sofern diese nicht ausnahmsweise dem Erzbischof oder dem Domkapitel vorbehalten war, zu besorgen und die Aufsicht über die Orts- und Distriktstiftungen sowie über die besetzten und erledigten Pfründen, sowie überhaupt über alles katholisch-kirchliche Vermögen im Großherzogtum, insbesondere auch über das Vermögen der Kirchengemeinden zu führen. Ausgenommen war

[16] Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend. Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt Nr. LI vom 16.10.1860, S. 375 ff.

[17] Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt Nr. LII vom 27.11.1861, S. 465 ff.

lediglich das Vermögen der Landkapitel und der kirchlichen Vereine. Im stand somit auch – unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausnahmen – die alleinige Rechtsvertretung sämtlicher kirchlicher Rechtspersönlichkeiten des Landes zu.

Bitter war es für die Kirchenleitung, dass die kirchlichen milden Stiftungen nicht dem Oberstiftungsrat unterstellt wurden. Diese blieben in Staatsverwaltung und wurden der Kirche dann im Jahre 1870 in aller Stille durch das Stiftungsgesetz entzogen.

Der Vorstand (Präsident) des Katholischen Oberstiftungsrates und seit 1904 auch der Vorsitzende Rat wurden vom Erzbischof und der Regierung in gegenseitigem Einvernehmen gewählt. Die übrigen Mitglieder des Kollegiums wurden je zur Hälfte von der Regierung und zur Hälfte vom Erzb. Ordinariat gewählt und ernannt, mussten aber immer beiden Seiten genehm sein. Die übrigen Beamten waren Staatsbeamte, bzw. wurden zumindest durch den Landesherrn oder das Ministerium angestellt.

Da dem Katholischen Oberstiftungsrat außer der Verwaltung der allgemeinen Fonde auch die Aufsicht über die Verwaltung der zahlreichen örtlichen Fonde und Pfründen sowie auch deren Rechtsvertretung oblag, musste eine bedeutende „Geschäftslast“ bewältigt werden.

Den beim Katholischen Oberstiftungsrat angestellten Revisionsbeamten oblag die Prüfung der Rechnungen der unmittelbaren Fonde, der örtlichen Fonde, der Kirchengemeinderechnungen und der Rechnungen der Interkalargefälle der erledigten Pfründen.

In den nachfolgenden Zusammenstellungen werden nicht die Präsidenten und sonstigen Angestellten des Katholischen Oberstiftungsrates, sondern „nur“ die jeweiligen Revisionsvorstände, Revisoren und Revidenten aufgelistet. Nachdem der Katholische Oberstiftungsrat sich im Jahre seiner Gründung (1862) jedoch aus 1 Präsident, 5 Räten, 2 Sekretariatsbeamten, 2 Registraturbeamten, 5 Expeditur- und Kanzleibeamten, 2 Dienern und 16 Revisionsbeamten zusammen setzte, ist zu erkennen, dass das „Revisionsgeschäft“ zu den Hauptaufgaben dieser Behörde gehörte.

Anzeigeblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 17. **Freiburg, den 29. October 1862.** **VI. Jahrgang.**

Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des katholischen Oberstiftungsrathes betr.

Nro. 10,955. Nachdem auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 20. November v. J. der katholische Oberstiftungsrath errichtet ist, haben Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof, im Einverständnisse mit den höchsten Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 24. Juli und 17. October d. J. unterm Heutigen ernannt:

Den Director der Forst-, Berg- und Hüttenwerke, August Ziegler in Carlsruhe zum Präsidenten,
den Regierungsrath Hermann Manz in Constanz,
den Regierungsrath Albert Wagner daselbst,
den Regierungsrath Carl Würth in Carlsruhe,
den Finanz-Inspector Bernhard Schmidt daselbst, und
den Caplan Franz Xaver Höll daselbst

zu Mitgliedern des katholischen Oberstiftungsraths, mit dem Character als Oberstiftungsräthe.

Freiburg den 23. October 1862.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Dienstgebäude des Katholischen Oberstiftungsrates

Der in Karlsruhe ansässige Katholische Oberstiftungsrat begann seine Tätigkeit in den bis dahin dem Katholischen Oberkirchenrat überlassenen Räumen des Innenministeriums. Ende Oktober 1863 konnte er aber bereits in das für ihn erworbene Anwesen Schloßplatz 13 einziehen. Im Jahre 1901 wurde noch das – schon ein paar Jahre mietweise genutzte – Nachbarhaus Zirkel 24 dazuerworben.

Allein, der Platzbedarf nahm in den folgenden Jahren noch mehr zu, so dass an der Beiertheimerallee ein Neubau errichtet wurde, der im Herbst 1909 bezogen werden konnte. In dieses Gebäude wurden außer dem Katholischen Oberstiftungsrat noch die Katholische Stiftungsverwaltung Karlsruhe, die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse und das Erzbischöfliche Bauamt Karlsruhe untergebracht.



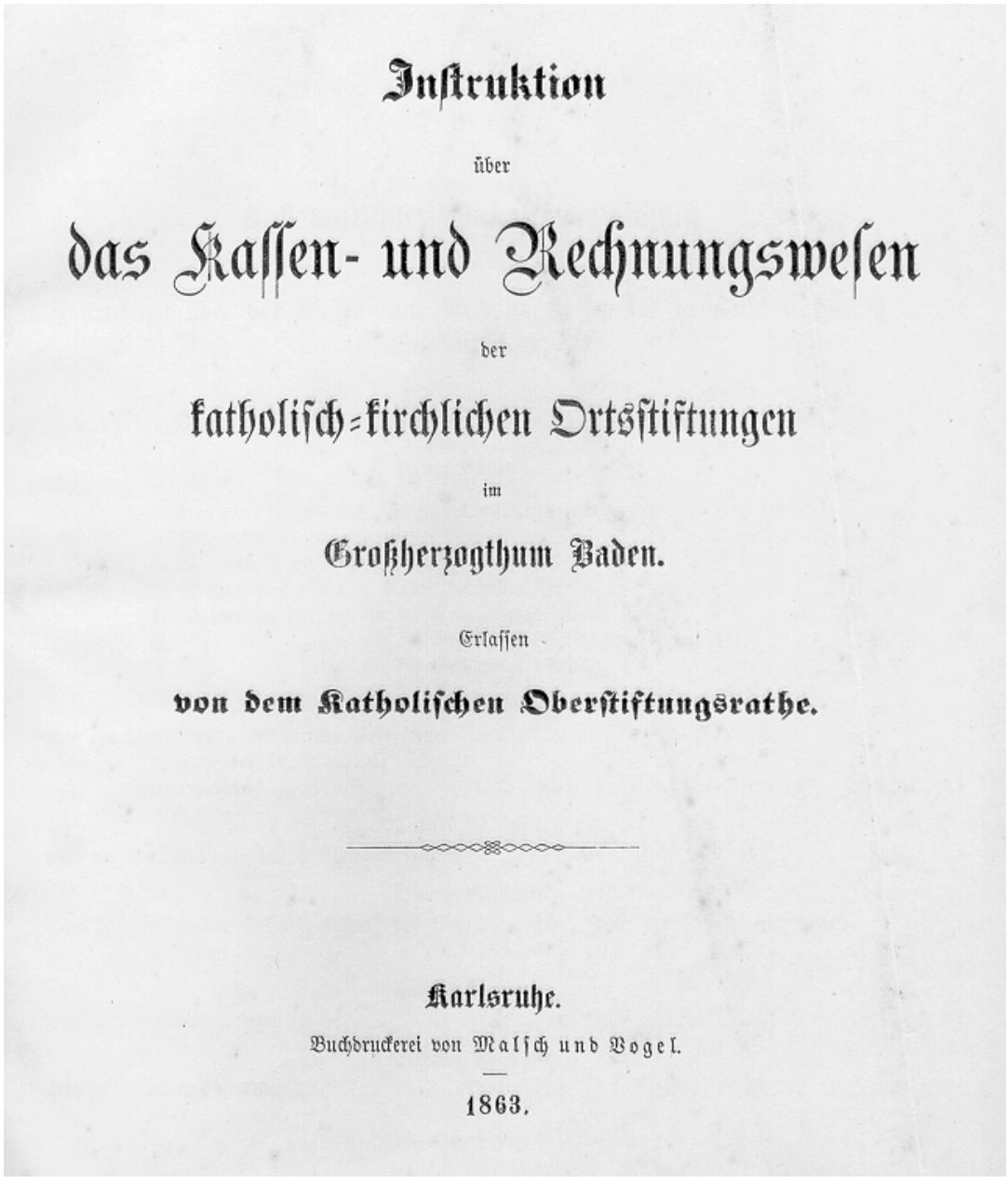
Dienstgebäude Schloßplatz 13 / Zirkel 24



Dienstgebäude an der Beiertheimerallee (heute Polizeipräsidium)

Verwaltungsvorschriften

In Ergänzung einer Ende Mai 1863 erlassenen „Verwaltungsinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen“ erließ der Oberstiftungsrat noch im gleichen Jahr Vorschriften bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens. Diese Vorschriften blieben bis Ende 1958 in Kraft.



Instruktion

über

das Kassen- und Rechnungswesen

der

katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen

im

Großherzogthum Baden.

Erlassen

von dem Katholischen Oberstiftungsrathe.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

1863.

Vom Kath. Oberstiftungsrat im Jahre 1863 erlassene „Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholischen-kirchlichen Ortstiftungen“

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat (01.04.1934 – 31.12.1958)

Die badische Verfassung des Jahres 1919 und vor allem der Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung[18] brachten eine gegenüber früher völlig neue Rechtslage: der Staat verzichtete ausdrücklich auf seine bisher im kirchlichen Bereich ausgeübten Rechte. Dies wirkte sich allerdings nur indirekt auf die nun Jahrzehnte hindurch getätigte gemeinsame Verwaltungspraxis in der Aufsicht über das kirchliche Vermögen aus. Am Status des Oberstiftungsrates als gemischt staatlich-kirchliche Behörde änderte selbst das am 7. April 1927 verabschiedete Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften, das den Religionsgesellschaften die Vermögensverwaltung frei gab, nichts.

Dem bis dahin gegebenen Zustand wurde dann allerdings durch das am 12. Oktober 1932 in Hegne bei Konstanz abgeschlossene badische Konkordat der Rechtsboden entzogen.[19] Die Bestimmungen des Konkordats schlossen eine Unterstellung der kirchlichen Vermögensverwaltung unter staatliche Gewalt aus und unterwarfen diese den Vorschriften des kanonischen Rechts.

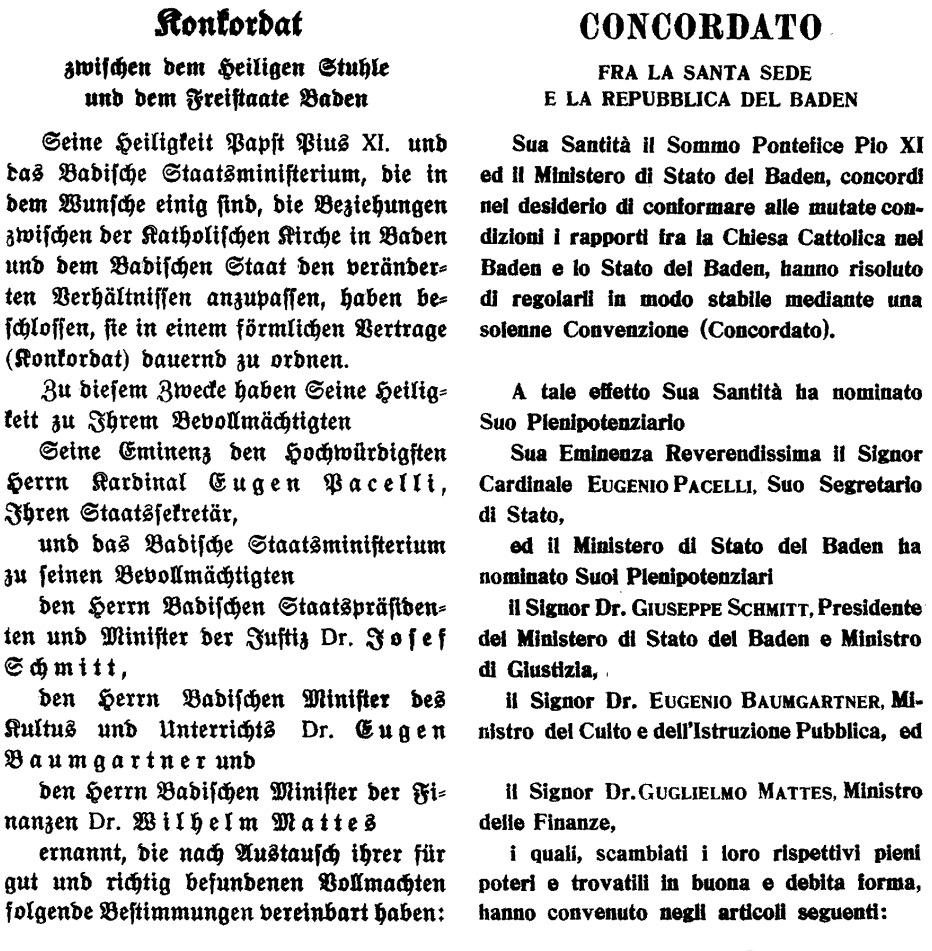
Konkordat

zwiſchen dem Heiligen Stuhle und dem Freiſtaate Baden

(Badiſches Geſetz- und Verordnungsblatt Nr. 9
ausgegeben zu Karlsruhe Freitag den 10. März 1933)

[18] Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV regelt, dass die Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnen und verwalten sollen.

[19] Vgl. Rübsaamen Thomas: Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens im badischen Anteil der Erzdiözese Freiburg, Inaugural-Dissertation, Freiburg 1980.



Konkordat

zwiſchen dem Heiligen Stuhle und dem Freiſtaate Baden

Seine Heiligkeit Papſt Pius XI. und das Badiſche Staatsminiſterium, die in dem Wunſche einig ſind, die Beziehungen zwiſchen der Katholiſchen Kirche in Baden und dem Badiſchen Staat den veränderten Verhältniſſen anzupaſſen, haben beſchloſſen, ſie in einem förmlichen Vertrage (Konkordat) dauernd zu ordnen.

Zu dieſem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten

Seine Eminenz den Hochwürdigſten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatsſekretär,

und das Badiſche Staatsminiſterium zu ſeinen Bevollmächtigten

den Herrn Badiſchen Staatspräſidenten und Miniſter der Juſtiz Dr. Joſef Schmitt,

den Herrn Badiſchen Miniſter des Kultus und Unterrichts Dr. Eugen Baumgartner und

den Herrn Badiſchen Miniſter der Finanzen Dr. Wilhelm Mattes

ernannt, die nach Austauſch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Beſtimmungen vereinbart haben:

CONCORDATO

FRA LA SANTA SEDE E LA REPUBBLICA DEL BADEN

Sua Santità il Sommo Pontefice Pio XI ed il Ministero di Stato del Baden, concordi nel desiderio di conformare alle mutate condizioni i rapporti fra la Chiesa Cattolica nel Baden e lo Stato del Baden, hanno risoluto di regolarli in modo stabile mediante una solenne Convenzione (Concordato).

A tale effetto Sua Santità ha nominato Suo Plenipotenziario

Sua Eminenza Reverendissima il Signor Cardinale EUGENIO PACELLI, Suo Segretario di Stato,

ed il Ministero di Stato del Baden ha nominato Suoi Plenipotenziari

il Signor Dr. GIUSEPPE SCHMITT, Presidente del Ministero di Stato del Baden e Ministro di Giustizia,

il Signor Dr. EUGENIO BAUMGARTNER, Ministro del Culto e dell'Istruzione Pubblica, ed

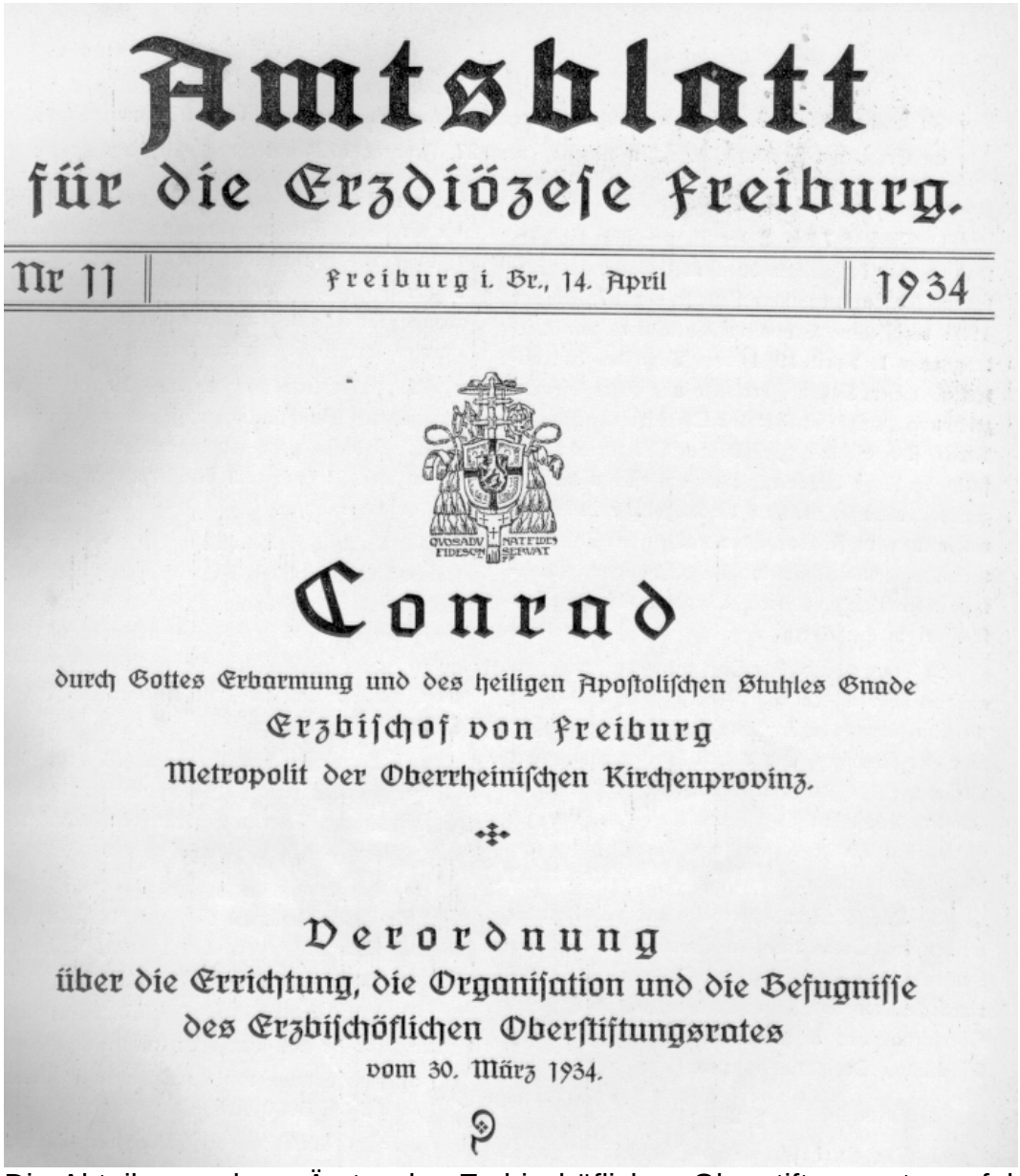
il Signor Dr. GUGLIELMO MATTES, Ministro delle Finanze,

i quali, scambiati i loro rispettivi pieni poteri e trovatili in buona e debita forma, hanno convenuto negli articoli seguenti:

Aufgrund der Vorgaben des Konkordats ließ Erzbischof Conrad Gröber[20] eine Satzung über die Verwaltung des Kirchenvermögens erarbeiten, die 1934 veröffentlicht wurde, und zog die verwaltende Behörde als nunmehr (seit 1. April 1934) *Erzbischöflichen Oberstiftungsrat* nach Freiburg mit Sitz im Ordinariatsgebäude (zum 1. Oktober 1934).[21]

[20] Gröber Dr. theol. et phil. h.c. Conrad, geb. Meßkirch 1.4.1872, geweiht Rom 28.10.1897, gest. Freiburg 14.2.1948, beerd. Freiburg 20.2.1948: 1897 Promotion zum Dr. theol. in Rom, 1897 Vikar in Ettenheim und Karlsruhe St. Stephan, 1901 Rektor des Konradihauses in Konstanz, 1905 Stadtpfarrer an der Dreifaltigkeitskirche in Konstanz, 1922 Ernennung zum Geistlichen Rat, 1923 Münsterpfarrer in Konstanz, 1923 Ernennung zum Päpstlichen Geheimkämmerer, 1925 Domkapitular in Freiburg, 1925 Ernennung zum Wirklichen Geistlichen Rat, 1931 Ernennung zum Bischof von Meißen, 1932 Ernennung zum Erzbischof von Freiburg, Ehrenbürger der Städte Freiburg, Konstanz und Meßkirch, Päpstlicher Thronassistent, Comes Romanus, Ritter des souveränen Malteserordens, 1947 Ernennung zum Dr. phil. h.c. an der Universität Freiburg.

[21] Vgl. Fußnoten 4 und 5.



Amtsblatt
für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 11 | Freiburg i. Br., 14. April | 1934

Conrad

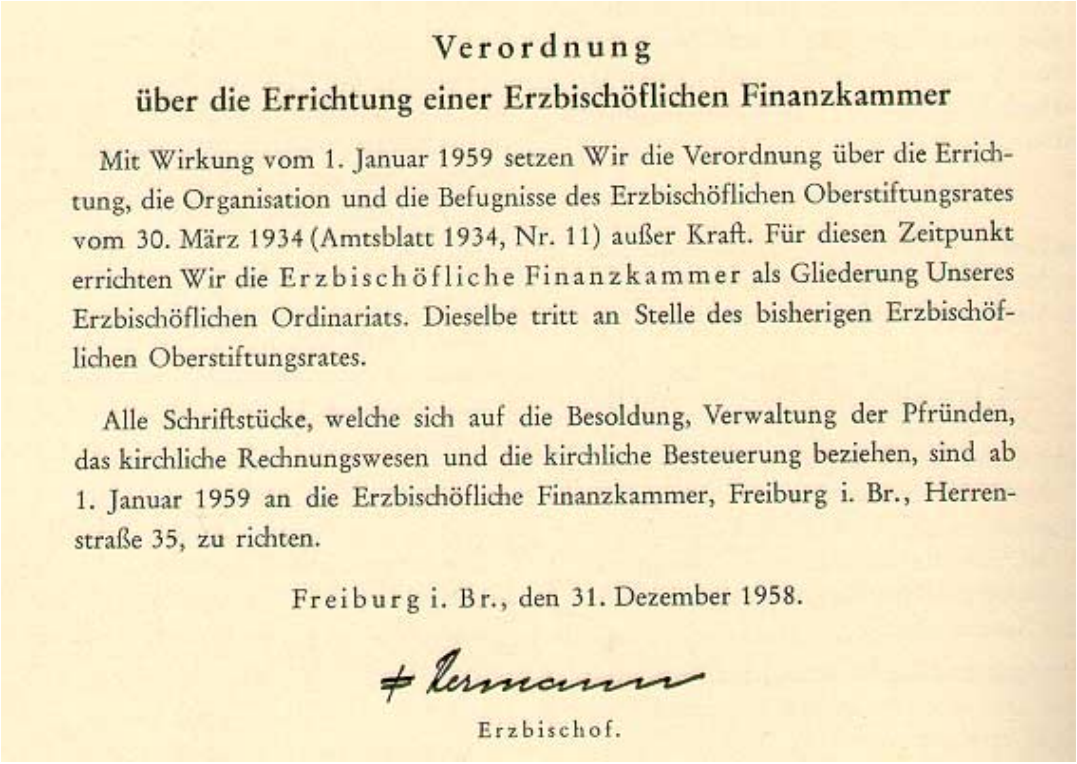
durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade
Erzbischof von Freiburg
Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Verordnung
über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse
des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates
vom 30. März 1934.

Die Abteilungen bzw. Ämter des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates erfuhren im Laufe der Zeit verschiedene organisatorische Änderungen. Nachfolgend werden jene Mitarbeiter aufgelistet, die folgenden Sachbereichen angehörten:

- 1934 – 1937: „Rechnungsamt, Kirchensteuerabteilung, Pfründeabteilung und Rechnungsprüfung“
- 1937 – 1951: „Rechnungsamt, Pfründeabteilung und Rechnungsprüfung“
- 1951 – 1953: „Rechnungsamt, Pfründeabteilung, Rechnungsprüfung und Abteilung für Hohenzollern“
- 1953 – 1955: „Rechnungsprüfung“
- 1955 – 1958: „Revisionsabteilung

Finanzkammer (01.01.1959 - 28.02.1975)



Verordnung

über die Errichtung einer Erzbischöflichen Finanzkammer

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 setzen Wir die Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates vom 30. März 1934 (Amtsblatt 1934, Nr. 11) außer Kraft. Für diesen Zeitpunkt errichten Wir die Erzbischöfliche Finanzkammer als Gliederung Unseres Erzbischöflichen Ordinariats. Dieselbe tritt an Stelle des bisherigen Erzbischöflichen Oberstiftungsrates.

Alle Schriftstücke, welche sich auf die Besoldung, Verwaltung der Pfründen, das kirchliche Rechnungswesen und die kirchliche Besteuerung beziehen, sind ab 1. Januar 1959 an die Erzbischöfliche Finanzkammer, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, zu richten.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1958.

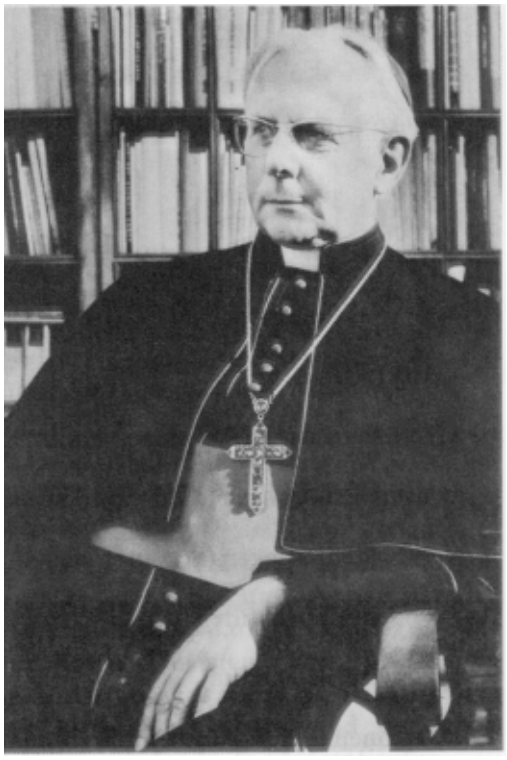
✠ Hermann

Erzbischof.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1959 wandelte Erzbischof Dr. Hermann Schäufele[22] den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat in eine Finanzkammer des Ordinariats um und gliederte damit die kirchliche Vermögensverwaltung dem Ordinariat unmittelbar ein. Dieser Schritt stand am vorläufigen Ende einer über hundertjährigen Entwicklung. Im Jahre 1853 hatte Erzbischof von Vicari den Kampf um die Befreiung der Kirchenregierung von den Fesseln eines übermächtigen Staatskirchentums aufgenommen. Ein erster Teilerfolg konnte durch die Gründung des Katholischen Oberstiftungsrates, einer

[22] Schäufele Dr. phil. et theol. Hermann, geb. 14.11.1906 Stebbach, geweiht 25.10.1931 Rom, gest. 26.6.1977 Langenegg/Vorarlberg, beerd. 1.7.1977 Freiburg: 1928 Promotion zum Dr. phil. in Rom, 1932 Promotion zum Dr. theol. in Rom, 1934 Magister Aggregatus in Rom, 1934 Vikar in Elzach, 1935 Religionslehrer an der Handelsschule zu Mannheim, 1937 Studentenseelsorger zu Freiburg, Repetitor am Collegium Borromäum, 1941 Dompräbendar in Freiburg, 1943–1950 Prosynodalrichter, 1945 Aushilfe in Oberlauchringen, 1946 Direktor des Collegium Borromäum in Freiburg, 1948-1958 Prosynodalexaminator, 1950 Vizeoffizial und Ordinariatsrat, 1953 Offizial, 1954 Domkapitular, Wirklicher Geistlicher Rat,, 1955 Weihbischof von Freiburg (Titularbischof von Leptismagna), Dompropst, 1958 Kapitelsvikar, Erzbischof, Verleihung des Großkreuzes des Souveränen Malteser-Ordens, Ehrensenator der Universität Karlsruhe, 1966 Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband der Bundesrepublik Deutschland, 1974 Mitglied der Römischen Kongregation für die Bischöfe, Ehrenbürger der Gemeinden Geisingen (1960), Walldürn (1962), Bad Bellingen (1962) und Gündelwangen (1966).

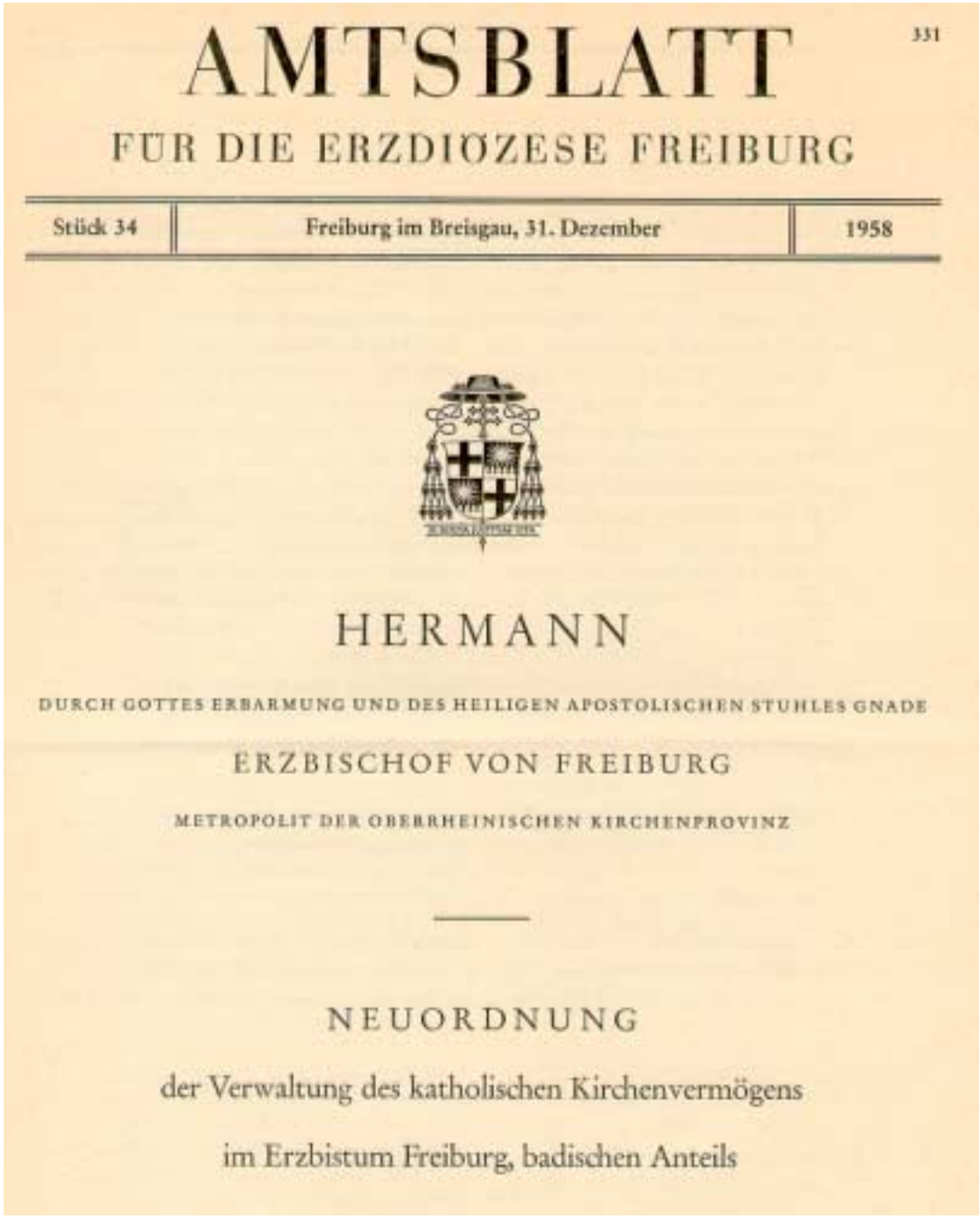
gemischt staatlich-kirchlichen Behörde, die Ende 1862 ihren Dienst aufnahm, errungen werden. Auf der Grundlage der von dieser Behörde am 29. Mai 1863 erlassenen „Dienstinstruktion für die Katholischen Stiftungsräte über die Verwaltung des örtlichen Kirchevermögens“ wurde dann bis Ende 1958 das Kirchenvermögen in der Erzdiözese Freiburg verwaltet. Es wurde lediglich durch eine Verordnung des Erzbischofs vom 30. März 1934[23] aufgrund des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 anstelle des gemischten staatlich-kirchlichen Oberstiftungsrates ein Erzbischöflicher Oberstiftungsrat in Freiburg errichtet. Von der Möglichkeit, im Sinne der Bestrebungen des Erzbischofs von Vicari die Kirchenvermögensverwaltung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zu vereinigen, wurde zunächst kein Gebrauch gemacht.



Die weitere Entwicklung ließ jedoch immer mehr das Bedürfnis nach einer Vereinfachung und zügigeren Handhabung der kirchlichen Vermögensverwaltung erkennen. Auch schien es geboten, dieselbe lediglich auf den Bestimmungen des kanonischen Rechtes aufzubauen. Damit sollte zugleich eine Anpassung an die Verwaltung aller anderen deutschen Diözesen erreicht werden.

Deshalb verleibte Erzbischof Schäufele die kirchliche Vermögensverwaltung dem Ordinariat als Finanzkammer ein und erließ eine neue Satzung für die Vermögensverwaltung nebst den entsprechenden Ausführungsverordnungen.[24]

[23] Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1934 S. 204.
[24] Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg, Stück 34 vom 31.12.1958.



331

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 34 | Freiburg im Breisgau, 31. Dezember | 1958

HERMANN

DURCH GOTTES ERBARMUNG UND DES HEILIGEN APOSTOLISCHEN STUHLES GNADE

ERZBISCHOF VON FREIBURG

METROPOLIT DER OBERRHEINISCHEN KIRCHENPROVINZ

NEUORDNUNG

der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils

Innerhalb der neu gegründeten Finanzkammer stellte die „Revisionsabteilung“ den zahlenmäßig größten Fachbereich dar. Nachfolgende Aufstellung listet nicht das gesamte Personal der Finanzkammer, sondern lediglich die Mitglieder der Revisionsabteilung auf:

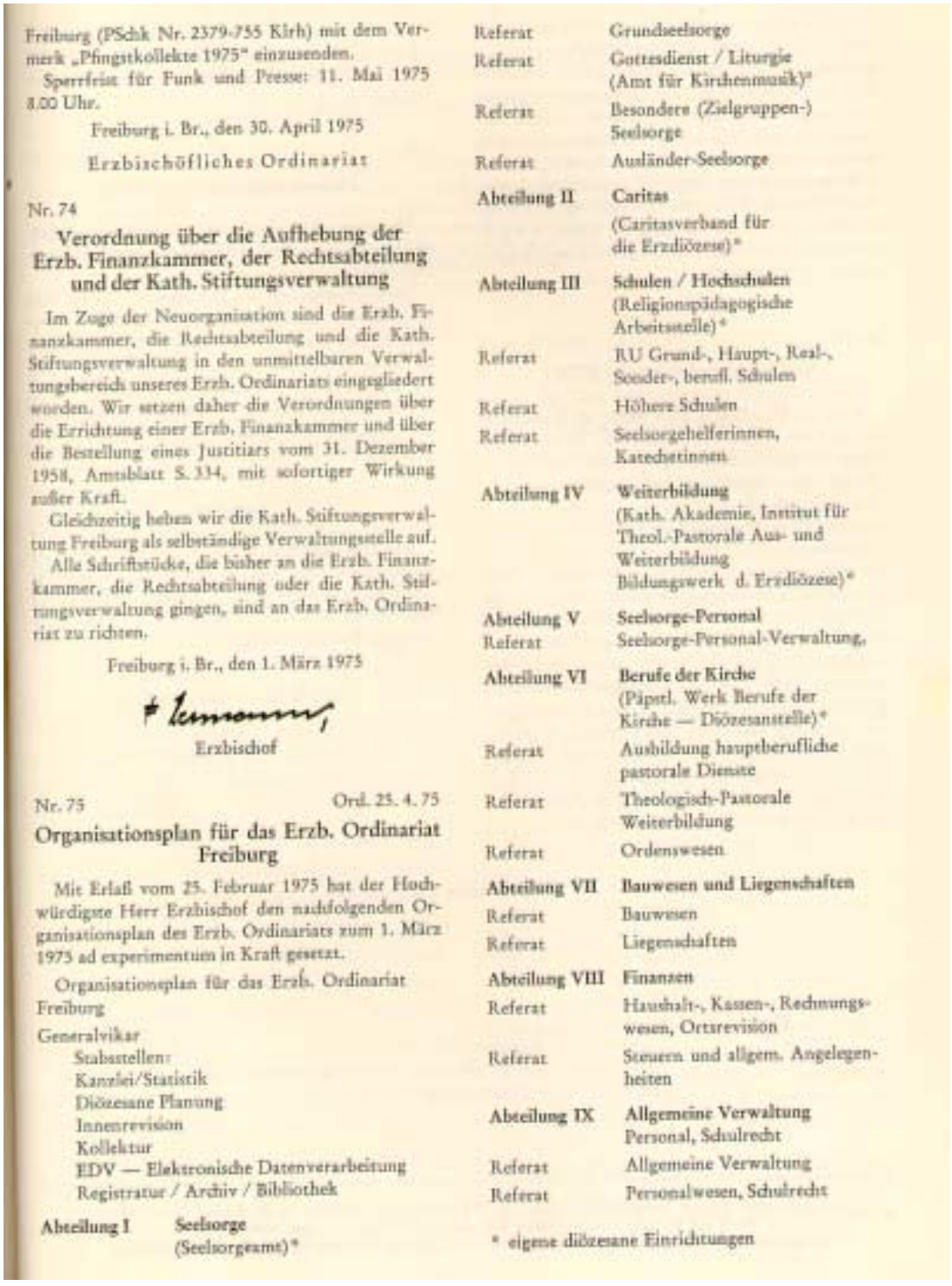
Stabsstelle Innenrevision (1974 - 28.02.1998)

Zu den Aufgaben der Stabsstelle Innenrevision, die Anfang des Jahres 1974 im Vorgriff auf die im Folgejahr im Ordinariat durchgeführte Organisationsstruktur (Auflösung der Finanzkammer) gegründet wurde, gehörte es ursprünglich zuallererst, den Vollzug des Bistumshaushalts zu prüfen. Im Laufe der Zeit stellte sich immer mehr heraus, dass es nicht ausreichend war, nur die im Bistumshaushalt erfassten Bereiche, bzw. das Kassen- und Rechnungswesen der Bistumskasse, zu prüfen, sondern dass Prüfungen sämtlicher diözesanen Dienststellen und Einrichtungen angebracht waren.

Zum ursprünglichen Aufgabenbereich kam im Laufe der Jahre als „zweites Standbein“ die Prüfung der Caritasverbände, Sozialstationen und ähnlicher Einrichtungen hinzu. Bezüglich der derzeitigen Bestrebungen, für diesen Bereich einen eigenen Prüfungsbereich aufzubauen, wird auf die obigen Ausführungen (Seite 2) verwiesen.

Die Innenrevision entwickelte sich schnell zu einer allseits anerkannten und nicht mehr wegzudenkenden Kontrollinstanz bei der Verwendung von Kirchensteuergeldern des Bistums. Mit Blick und Gespür für finanzielle Zusammenhänge konnten immer wieder – auch bei schwierigen und komplexen Prüfungen oder bei finanzieller Misswirtschaft – konstruktive Sanierungsvorschläge und Problemlösungen aufgezeigt werden.

Ortsrevision (01.03.1975 - 28.02.1998)



Freiburg (PSchk Nr. 2379-755 Kirh) mit dem Vermerk „Pfingstkollekte 1975" einzusenden.
Sperrfrist für Funk und Presse: 11. Mai 1975 8.00 Uhr.

Freiburg i. Br., den 30. April 1975

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 74

Verordnung über die Aufhebung der Erzb. Finanzkammer, der Rechtsabteilung und der Kath. Stiftungsverwaltung

Im Zuge der Neuorganisation sind die Erzb. Finanzkammer, die Rechtsabteilung und die Kath. Stiftungsverwaltung in den unmittelbaren Verwaltungsbereich unseres Erzb. Ordinariats eingegliedert worden. Wir setzen daher die Verordnungen über die Errichtung einer Erzb. Finanzkammer und über die Bestellung eines Justitiars vom 31. Dezember 1958, Amtsblatt S. 334, mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Gleichzeitig heben wir die Kath. Stiftungsverwaltung Freiburg als selbständige Verwaltungsstelle auf.

Alle Schriftstücke, die bisher an die Erzb. Finanzkammer, die Rechtsabteilung oder die Kath. Stiftungsverwaltung gingen, sind an das Erzb. Ordinariat zu richten.

Freiburg i. Br., den 1. März 1975

✠ Simmer

Erzbischof

Nr. 75 Ord. 25. 4. 75

Organisationsplan für das Erzb. Ordinariat Freiburg

Mit Erlaß vom 25. Februar 1975 hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof den nachfolgenden Organisationsplan des Erzb. Ordinariats zum 1. März 1975 ad experimentum in Kraft gesetzt.

Organisationsplan für das Erzb. Ordinariat Freiburg

Generalvikar

Stabsstellen:
Kanzlei/Statistik
Diözesane Planung
Innenrevision
Kollektur
EDV — Elektronische Datenverarbeitung
Registratur / Archiv / Bibliothek

Abteilung I	**Seelsorge** (Seelsorgeamt)*	
	Referat	Grundseelsorge
	Referat	Gottesdienst / Liturgie (Amt für Kirchenmusik)*
	Referat	Besondere (Zielgruppen-) Seelsorge
	Referat	Ausländer-Seelsorge
Abteilung II	**Caritas** (Caritasverband für die Erzdiözese)*	
Abteilung III	**Schulen / Hochschulen** (Religionspädagogische Arbeitsstelle)*	
	Referat	RU Grund-, Haupt-, Real-, Sonder-, beruff. Schulen
	Referat	Höhere Schulen
	Referat	Seelsorgehelferinnen, Katechetinnen
Abteilung IV	**Weiterbildung** (Kath. Akademie, Institut für Theol.-Pastorale Aus- und Weiterbildung Bildungswerk d. Erzdiözese)*	
Abteilung V	**Seelsorge-Personal**	
Referat	Seelsorge-Personal-Verwaltung,	
Abteilung VI	**Berufe der Kirche** (Päpstl. Werk Berufe der Kirche — Diözesanstelle)*	
	Referat	Ausbildung hauptberufliche pastorale Dienste
	Referat	Theologisch-Pastorale Weiterbildung
	Referat	Ordenswesen
Abteilung VII	**Bauwesen und Liegenschaften**	
	Referat	Bauwesen
	Referat	Liegenschaften
Abteilung VIII	**Finanzen**	
	Referat	Haushalt-, Kassen-, Rechnungswesen, Ortsrevision
	Referat	Steuern und allgem. Angelegenheiten
Abteilung IX	**Allgemeine Verwaltung** Personal, Schulrecht	
	Referat	Allgemeine Verwaltung
	Referat	Personalwesen, Schulrecht

* eigene diözesane Einrichtungen

Im Zusammenhang mit der Eingliederung der Finanzkammer in das Ordinariat wurde auch die Revision neu strukturiert (siehe obigen Erlass). Aus der bisherigen Revisionsabteilung wurde ein, der Haushaltsabteilung zugeordnetes, Sachgebiet „Rechnungsprüfung", das, da es für die Prüfung des so-

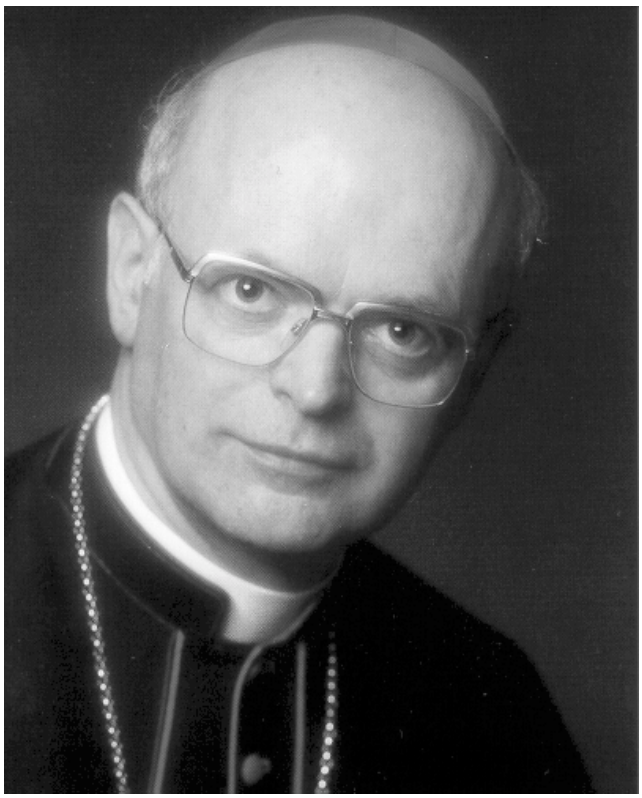
genannten örtlichen Kirchenvermögens zuständig war, innerhalb Jahresfrist in „Ortsrevision“ umbenannt wurde. Zuvor war bereits eine eigene „Stabsstelle Innenrevision“ errichtet worden (vgl. Seite 29 ff), die für die Prüfung des Bistumshaushaltes zuständig war.

Der im Jahre 1975 vollzogenen Neuordnung lag der Gedanke einer sachbezogenen, das heißt nicht mehr regionen-[25] oder personenbezogene Arbeitsteilung zugrunde. Anlass hierzu gab die Tatsache, dass die immer größer werdende Zahl und Komplexität der Verwaltungsvorgänge eine weitgehend fachliche Spezialisierung erforderte.

Unabhängig hiervon unterlag die Arbeit der Ortsrevision in den Jahren ab 1975 einem gewaltigen Wandel. Von der traditionellen Abhör sämtlicher Fonds- und Kirchengemeinderechnungen wurde mehr und mehr Abstand genommen, da man sich anderer, wichtigerer Prüfungsfelder annahm. Immer mehr spielte nun auch der Außendienst eine Rolle. Im gleichen Maße, in dem die herkömmliche Rechnungsabhör durch vor Ort durchgeführte Prüfungen (Pfarrämter, Kindergärten etc.) ergänzt wurde, kam neben dem reinen Prüfungsauftrag der Dienstleistungsaspekt zum tragen. Aus reinen „Prüfern“ wurden kompetente Ansprechpartner, die den Verantwortlichen in den Pfarreien (Pfarrer, Stiftungsräte, Sekretärinnen, Kindergartenleiterinnen usw.) in allen Verwaltungsfragen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. So kann es nicht verwundern, dass im Laufe der Zeit immer mehr eine echte Nachfrage nach Prüfungen und Beratungen durch die Ortsrevision entstand. Die Ortsrevision veränderte sich somit von einer ursprünglich ausschließlichen Prüfinstanz zu einem Dienstleister, dessen Service gerne nachgefragt wird.

[25] Bis dahin gab es z.B. eine eigene Abteilung für Hohenzollern.

Stabsstelle Revision (seit 01.03.1998)



Mit Verordnung vom 10. Februar 1998 errichtete Erzbischof Dr. Oskar Saier die Stabsstelle Revision. Als Stabsstelle ist die Revision unmittelbar dem Generalvikar unterstellt und diesem verantwortlich. Sie ist also nicht den Verwaltungsabteilungen des Ordinariats angegliedert, wodurch die für eine Revision notwendige Unabhängigkeit gewährleistet wird; gehört doch eine grundsätzliche Urteilsfreiheit, also die Unabhängigkeit von den geprüften Einrichtungen (die Revision prüft ja auch die Bistumsverwaltung), sowie eine tatsächlich ausübbare Freizügigkeit der Kritik zu den Grundvoraussetzungen für die Objektivität der Arbeit der Revision. Beide genannten Bedingungen werden durch die Organisationsform „Stabsstelle“ gewährleistet.

Die Stabsstelle Revision ist in erster Linie für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen im Erzbistum zuständig (gleichsam eine Art Rechnungshof). Was hier mit einem Satz kurz und knapp umrissen wird, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als ein äußerst interessantes aber auch schwieriges Arbeitsfeld, da Einrichtungen zu prüfen sind, bei denen die unterschiedlichsten Rechtsvorschriften anzuwenden sind. So hat die Revision außer den diözesanen Dienststellen und Einrichtungen auch die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenstiftungen, Pfründestiftungen und alle anderen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der Vermögensaufsicht des Ordinarius unterstehen, aber auch die sonstigen Körperschaf-

ten, Anstalten und Stiftungen, die vom Erzbistum mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen erhalten oder Vermögensgegenstände der Kirche verwalten, zu prüfen. Dieses breite Spektrum bringt es fast zwangsläufig mit sich, dass man mit den unterschiedlichsten Rechtsnormen konfrontiert wird, resp. diese auch anwenden können muss. So sind z.B. im Bereich der Caritasverbände und Sozialstationen die Arbeitsvertrags- und Vergütungsrichtlinien des Caritasverbandes (AVR), im Bereich der Kirchengemeinden jedoch die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung (AVVO) und in anderen Bereichen evtl. gar der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) anzuwenden. Und findet man in der einen Einrichtung eine schlichte Einnahme-Überschuss-Rechnung vor, darf man sich bei einer anderen über eine doppelte Buchführung mit Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung und im nächsten Fall über eine kameralistische Buchführung freuen.

Gerade diese Vielfalt, die auf den ersten Blick abschreckend wirken mag, macht aber einen Großteil des Reizes der Revisionstätigkeit aus. Mit Routinearbeit oder „Schema F“ kann man das tägliche Brot der Revision nicht vergleichen. Und der zweite Aufgabenschwerpunkt der Stabsstelle Revision ist ebenfalls dazu angetan, den Prüferalltag kurzweilig zu gestalten. Die Revision ist nicht nur eine reine Prüfinstanz, sie hat die geprüften Einrichtungen auch zu Fragen, deren Beantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sind, zu beraten bzw. kann sich zu solchen Fragen gutachtlich äußern.

Wenn die Prüfer die Journale und Belege eines abgeschlossenen Haushaltsjahres vor sich liegen haben, kann es zwar sein, dass sie ihre Tätigkeit mit einem Anflug von Sarkasmus als *„Leichenschau“* bezeichnen, doch muss eingeräumt werden, dass durch diese *„Leichenfledderei“* nicht nur Missstände – die als *„lässliche Sünden“* bezeichnet werden könnten – aufgedeckt werden, sondern dass die Revision auch immer wieder Sachverhalte aufdeckt, für die gar der Begriff *„Todsünde“* angemessen wäre. Und dass es der Revision auch immer wieder gelingt, nicht nur finanzielle Schäden aufzudecken oder aufzuarbeiten, sondern solche einzudämmen oder gar zu verhindern, macht die Arbeit ebenfalls interessant und kurzweilig.

Gestern, Heute und Morgen. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. All dies hat für die Revision Bedeutung. Gestern steht hier für die Prüfung einer abgeschlossenen Rechnung, heute für die Prüfung aktueller Personalfälle und morgen für die Beratung einer Einrichtung vor richtungsweisenden Entscheidungen.

Zu den traditionellen Aufgaben der Revision gehören sogenannte Ordnungsmäßigkeitsprüfungen. Hierunter versteht man Prüfungen, durch die festgestellt werden soll, ob Zustände oder Vorgänge einer Norm entsprechen beziehungsweise normgerecht durchgeführt wurden. Die Sollgrößen der Ordnungsmäßigkeitsprüfungen werden durch staatliche und kirchliche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) gebildet. Weitere Tätigkeitsfelder bilden Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Zweckmäßigkeitsprüfungen, wobei in der Praxis eine genaue Zuordnung einzelner Prüfungshandlungen zu einer der genannten Gruppen oft nicht möglich ist; werden doch Prüfungen in aller Regel unter mehreren Gesichtspunkten durchgeführt (z.B. Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit). Auch Sicherheitsprüfungen (z.B. zur Frage, ob interne Richtlinien und Anweisungen ein ausreichendes Sicherheitsniveau gewährleisten und ob diese auch wirksam sind und eingehalten werden) oder Risikoprüfungen können im Einzelfall erforderlich sein.

Verfasser: Michael Rudloff, Erzb. Oberamtsrat
Freiburg, im Januar 2002